

Gegenüberstellung Satzung vom 27.7.2004 und geplante Änderungen ab 23.7.2013

Änderungen sind aus Gründen der Übersicht und der erleichterten Auffindbarkeit unterstrichen;

Untersteichungen bilden keinen Bestandteil einer Satzung.

Die alten § 14 Abs. 5, 6, 7, und 8 sind im neuen § 15 berücksichtigt

(ohne Änderungen neue Rechtschreibung und formale Änderungen)

2004	2013
<p>§ 1 Rechtsform und Firma</p> <p>Die Gesellschaft ist im Jahre 1868 zum Zweck des Betriebes von Pferdeisenbahnen errichtet worden. Sie ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma »Stuttgarter Straßenbahnen Aktiengesellschaft«.</p>	<p>§ 1 Rechtsform und Firma</p> <p>Die Gesellschaft ist im Jahre 1868 zum Zweck des Betriebes von Pferdeisenbahnen errichtet worden. Sie ist eine Aktiengesellschaft und führt die Firma »Stuttgarter Straßenbahnen Aktiengesellschaft«.</p>
<p>§ 2 Sitz der Gesellschaft</p> <p>Der Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.</p>	<p>§ 2 Sitz der Gesellschaft</p> <p>Der Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.</p>
<p>§ 3 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Bedienung des öffentlichen Personenverkehrs im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung in Stuttgart und dessen Umland, insbesondere mit Stadtbahnen, Straßenbahnen und Omnibussen. Die vorhandene Infrastruktur soll für weitere Dienstleistungen mitgenutzt werden. Hierzu gehören insbesondere die Telekommunikation sowie die Verwaltung und Verwertung von betriebseigenen Grundstücken und Gebäuden.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten.</p>	<p>§ 3 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Bedienung des öffentlichen Personenverkehrs im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung in Stuttgart und dessen Umland, insbesondere mit Stadtbahnen, Straßenbahnen und Omnibussen. Die vorhandene Infrastruktur soll für weitere Dienstleistungen mit genutzt werden. Hierzu gehören insbesondere die Telekommunikation sowie die Verwaltung und Verwertung von betriebseigenen Grundstücken und Gebäuden.</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten.</p>

2004	2013
<p>§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§ 5 Grundkapital</p> <p>Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 140.093.975,45 (in Worten: Einhundertvierzig- Millionen dreiundneunzigtausendneuhundertfünfsiebzig 45/100) und ist eingeteilt in 2.740.000 Aktien (Stückaktien), die auf den Namen lauten.</p>	<p>§ 5 Grundkapital</p> <p>Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt <u>€ 142.000.000 (in Worten: Einhundertzweiundvierzig Millionen) und ist eingeteilt in 2.775.178 Aktien (Stückaktien), die auf den Namen lauten.</u></p>
<p>§ 6 Form der Aktien</p> <p>(1) Die Form der Aktien, Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.</p> <p>(2) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.</p>	<p>§ 6 Form der Aktien</p> <p>(1) Die Form der Aktien, Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.</p> <p>(2) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.</p>
<p>§ 7 Vorstand und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern; der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.</p> <p>(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p> <p>(3) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten.</p>	<p>§ 7 Vorstand und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern; der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl.</p> <p>(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p> <p>(3) <u>Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</u></p>

2004	2013
<p>§ 8 Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates, Wahl von Ersatzmitgliedern</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, und zwar aus 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.</p> <p>(2) Der Aktionär Stadt Stuttgart ist berechtigt, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates läuft ab mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.</p> <p>(4) Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat kann für jedes Mitglied des Aufsichtsrates ein Ersatzmitglied gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle.</p> <p>(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Dasselbe gilt für ein Ersatzmitglied.</p> <p>(6) Scheidet ein von der Stadt Stuttgart entsandtes Mitglied aus, so entsendet die Stadt unverzüglich einen Nachfolger. Die Amtszeit des so entsandten Mitglieds ist die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.</p>	<p>(4) <u>Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder die Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen, erteilen.</u></p> <p>§ 8 Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates, Wahl von Ersatzmitgliedern</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, und zwar aus 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und 10 Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.</p> <p>(2) <u>Die Aktionärin Landeshauptstadt Stuttgart ist berechtigt, zwei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner durch Entsendung zu bestellen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.</u></p> <p>(3) <u>Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitgerechnet wird. Die Hauptversammlung kann in dem Wahlbeschluss kürzere Amtszeiten vorsehen.</u></p> <p>(4) <u>Für jedes zu wählende Mitglied des Aufsichtsrates kann ein Ersatzmitglied gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes an dessen Stelle.</u></p> <p>(5) <u>Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dasselbe gilt für ein Ersatzmitglied.</u></p> <p>(6) Scheidet ein von der Landeshauptstadt Stuttgart entsandtes Mitglied aus, so entsendet die Stadt unverzüglich einen Nachfolger. Die Amtszeit des so entsandten Mitglieds ist die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.</p>

2004	2013
<p>§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die durch § 8 festgelegte Amtszeit.</p> <p>(2) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft die Geschäfte es erfordern, oder wenn es vom Vorstand oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Der Aufsichtsrat kann allerdings beschließen, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn nicht der Aufsichtsrat hierüber im Einzelfall anders entscheidet.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnimmt.</p>	<p>§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats</p> <p>(1) <u>Der Aufsichtsrat wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die durch § 8 festgelegte Amtszeit.</u></p> <p>(2) <u>Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft die Geschäfte es erfordern, oder wenn es vom Vorstand oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird;</u></p> <p>(3) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Der Aufsichtsrat kann allerdings beschließen, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.</p> <p>(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn nicht der Aufsichtsrat hierüber im Einzelfall anders entscheidet.</p> <p>(5) <u>Die Sitzungsunterlagen sollen mit der Tagesordnung versandt werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates im Benehmen mit dem Vorstand aufgestellt.</u></p> <p>(6) <u>Der Aufsichtsrat ist in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.</u></p> <p>(7) <u>Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es</u></p>

2004	2013
<p>Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach Abs. 3 Satz 1 einberufen werden.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so muss der Aufsichtsrat auf Verlangen eines Mitgliedes des Aufsichtsrates oder des Vorstandes im Anschluss an die erste eine erneute Abstimmung in derselben Aufsichtsratsitzung durchführen. Ergibt sich auch bei dieser erneuten Abstimmung Stimmgleichheit, so zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Dies gilt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates an der Teilnahme auch zugunsten derjenigen Person, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden mit der schriftlichen Stimmabgabe betraut worden ist.</p> <p>(6) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern Personen teilnehmen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben (§ 109 Abs. 3 AktG). Ermächtigt werden können nur Personen, die derselben Gruppe wie die verhinderten Aufsichtsratsmitglieder angehören. Für die ermächtigten Personen gelten die §§ 93, 116 AktG entsprechend.</p>	<p><u>sich der Stimme enthält. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach Abs. 6 Satz 1 einberufen werden.</u></p> <p>(8) <u>Bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte heraus einen Versammlungsleiter, der die Sitzung leitet.</u></p> <p>(9) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. <u>Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme des Vorsitzenden kann schriftlich abgegeben werden.</u></p> <p>(10) An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern Personen teilnehmen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, wenn diese sie hierzu in Textform ermächtigt haben. <u>Ermächtigt werden können nur Personen, die derselben Gruppe (Gemeinderats-, Stadtverwaltungs- oder Arbeitnehmersvertreter) wie die verhinderten Aufsichtsratsmitglieder angehören. Die ermächtigten Personen unterliegen denselben Verschwiegenheitspflichten wie die Mitglieder des Aufsichtsrats; hierauf ist in der Ermächtigung ausdrücklich hinzuweisen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats weitere Personen zu Zwecken der Auskunftserteilung oder der Beratung des Aufsichtsrats, ferner einen Schriftführer zulassen.</u></p>

2004	2013
<p>(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.</p> <p>(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung »Aufsichtsrat der Stuttgarter Straßenbahnen AG« abgegeben;</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat bildet unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters einen Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG.</p>	<p>(11) <u>Verhinderte Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft).</u></p> <p>(12) <u>Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung auf Vorschlag des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters im Umlaufverfahren in Textform oder auf telefonischem Weg zulässig, wenn kein Mitglied dieser Abstimmungsform widerspricht; hierauf ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich hinzuweisen. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates mitzuteilen.</u></p> <p>(13) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.</p> <p>(14) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung »Aufsichtsrat der Stuttgarter Straßenbahnen AG« abgegeben.</p> <p>(15) Der Aufsichtsrat bildet unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters einen Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG.</p>

2004	2013
<p>§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit des Vorstandes.</p> <p>(2) Abgesehen von den im Gesetz und an anderer Stelle der Satzung vorgesehenen Fällen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Wirtschaftsplan; 2. Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes; 3. <u>Verträge über den Bezug von Fahrstrom;</u> 4. <u>Straßenbenutzungsverträge mit Trägern der Straßenbaulast;</u> 5. Errichtung neuer, sowie Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung bestehender Verkehrslinien; 6. <u>Übernahme neuer Aufgaben;</u> 7. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, wenn im Einzelfall die durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird; 8. Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens; 9. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um wichtige Satzungsänderungen, die Auflösung eines Unternehmens, die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Anteilen an dem betreffenden 	<p>§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit des Vorstandes.</p> <p>(2) Abgesehen von den im Gesetz und an anderer Stelle der Satzung vorgesehenen Fällen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Wirtschaftsplan; 2. <u>Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie die Stimmabgabe im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart;</u> 3. Errichtung neuer, sowie Übernahme und wesentliche Änderung und Aufhebung bestehender Verkehrslinien; 4. <u>Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;</u> 5. <u>Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder ein anderes Kontrollgremium eines Beteiligungsunternehmens;</u> 6. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Satzungsänderungen, die Auflösung eines Unternehmens, die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Anteilen an dem betreffenden Beteiligungsunternehmen oder

2004	2013
<p>Beteiligungsunternehmen oder um andere Beschlüsse handelt, die sich wesentlich auf die Beteiligung auswirken;</p>	<p>um andere Beschlüsse handelt, die sich wesentlich auf die Beteiligung auswirken;</p>
<p>10. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn im Einzelfall die durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p>	<p>7. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn im Einzelfall die durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p>
<p>11. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall die durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen überschritten werden;</p>	<p>8. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung anderer Sicherheiten, wenn im Einzelfall die durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen überschritten werden;</p>
<p>12. Freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, wenn im Einzelfall die durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen überschritten werden; in Haftpflichtfällen bedarf es nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates;</p>	<p>9. <u>Freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Aktivprozessen und Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, wenn im Einzelfall die durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen überschritten werden;</u></p>
<p>13. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, bei Bauvorhaben auch die Schlussabrechnung, wenn die Ausgabe im Einzelfall die durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze übersteigt;</p>	<p>10. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, bei Bauvorhaben auch die Schlussabrechnung, wenn die Ausgabe im Einzelfall die durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze übersteigt;</p>
<p>14. Verträge über Lieferungen und Leistungen an die Gesellschaft, soweit vorstehend nicht besonders erwähnt, sowie die Einleitung von Vergabeverfahren nach der Vergabeverordnung, soweit betreffende Lieferung oder Leistungen nicht bereits im Vermögensplan enthalten sind. Dies gilt in allen Fällen, in denen die durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</p>	<p>11. <u>Verträge über Lieferungen und Leistungen an die Gesellschaft, soweit sie nicht bereits durch den Beschluss zum Wirtschaftsplan abgedeckt sind und soweit die durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegte Wertgrenze überschritten wird;</u></p>
<p>15. Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung ist;</p>	<p>12. <u>Regelung von Personalverhältnissen bis zur zweiten Organisationsebene, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;</u></p>

2004	2013
<p>16. Erteilung und Widerruf von Prokuren.</p> <p>(3) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 3 Satz 2 eine unverzügliche Beschlußfassung nicht ermöglicht, darf der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p>	<p>13. <u>Erteilung und Widerruf von Prokuren, soweit es nicht um die Löschung von Prokuren ausgeschiedener Mitarbeiter geht;</u></p> <p>14. <u>Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miet-, Pacht- und Leasingverträge), deren feste Laufzeit und/oder Wert die durch Beschluss des Aufsichtsrates festgelegten Grenzen überschreiten.</u></p> <p>(3) <u>Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Geschäfte seiner vorherigen Zustimmung unterwerfen; außerdem kann er den in Abs. (2) vorgesehenen Zustimmungskatalog näher konkretisieren.</u></p> <p>(4) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates <u>nach § 9 Abs. 6 Satz 2</u> eine rechtzeitige Beschlußfassung nicht ermöglichen würde, darf der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p>

2004	2013
<p>§ 11 Beratender Ausschuss</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen »Beratenden Ausschuss«.</p> <p>(2) Der Beratende Ausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie 8 weiteren Mitgliedern zusammen.</p> <p>(3) Die weiteren Mitglieder werden je zur Hälfte von der Stadt Stuttgart und vom Betriebsrat für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Aufsichtsrates entsandt.</p> <p>(4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist gleichzeitig Vorsitzender des Beratenden Ausschusses. Er wird auch im Beratenden Ausschuss von seinem Stellvertreter vertreten.</p> <p>(5) Der Beratende Ausschuss hat die Aufgabe, den Aufsichtsrat zu beraten und zu unterstützen.</p>	<p>§ 11 Beirat</p> <p>(1) <u>Die Gesellschaft hat einen Beirat. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird von der Hauptversammlung festgelegt.</u></p> <p>(2) <u>Die Beiratsmitglieder werden je zur Hälfte von der Landeshauptstadt Stuttgart und von den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat der SSB berufen. Die Berufung erfolgt für die Dauer bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats über das vierte Geschäftsjahr beschließt, das auf die Wahl des Beiratsmitglieds folgt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit des Beiratsmitglieds begonnen hat, nicht mitgerechnet wird. Bei der Berufung kann für jedes Beiratsmitglied eine kürzere Amtszeit vorgesehen werden.</u></p> <p>(3) <u>Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.</u></p> <p>(4) <u>Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft den Beirat unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet dessen Sitzungen.</u></p> <p>(5) <u>Der Beirat tritt in der Regel mindestens zwei Mal jährlich zu Sitzungen zusammen.</u></p> <p>(6) <u>Der Beirat hat die Aufgabe, die Gesellschaft bei Geschäftsführungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten. Im Einzelfall steht er auch zur Beratung des Aufsichtsrats zur Verfügung. Zu diesem Zweck kann er auch gemeinsam mit dem Aufsichtsrat tagen.</u></p> <p>(7) <u>Die gesetzlichen Rechte des Vorstands und Aufsichtsrats bleiben unberührt.</u></p> <p>(8) <u>Die Vergütung der Beiratsmitglieder wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt.</u></p>

2004	2013
<p>§ 12 Einberufung der Hauptversammlung und Vorsitz</p> <p>(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.</p>	<p>§ 12 Einberufung der Hauptversammlung und Vorsitz</p> <p>(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.</p>
<p>§ 13 Beschlußfassung der Hauptversammlung</p> <p>(1) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals.</p> <p>(2) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Grundkapitals erforderlich.</p>	<p>§ 13 Beschlussfassung der Hauptversammlung</p> <p>(1) <u>Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</u></p> <p>(2) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Grundkapitals erforderlich.</p>
<p>§ 14 Wirtschaftsplan, Rechnungslegung und Prüfung</p> <p>(1) Der Vorstand stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan und den Vermögensplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung und ist in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu gliedern.</p> <p>(2) Über die tatsächliche Entwicklung der Aufwendungen und Erträge im Vergleich zum Erfolgsplan ist dem Aufsichtsrat laufend zu berichten.</p>	<p>§ 14 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) <u>Der Vorstand stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.</u></p> <p>(2) <u>Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Liquiditätsplan (Vermögensplan) und den Investitionsplan sowie die Stellenübersicht. Ferner ist eine fünfjährige mittelfristige Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplanung (Finanzplan) zu erstellen. Für den Wirtschaftsplan und den Finanzplan sind sinngemäß die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften anzuwenden.</u></p>

2004	2013
<p>(3) Ergibt sich bei Vorhaben des Vermögensplanes, dass nicht unerhebliche Mehrausgaben unabweisbar sind oder keinen Aufschub dulden, so hat der Vorstand den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten. Andere Mehrausgaben für Vorhaben des Vermögensplanes, die nicht durch Minderausgaben innerhalb derselben Ausgaben-Gruppe (Infrastrukturaus- und –neubauten, Grundstücke und Gebäude, Fahrzeuge, sonstige Investitionen) gedeckt werden können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Wenn von den veranschlagten Ausgaben und Einnahmen in erheblichem Umfang abgewichen werden muss, ist der Vermögensplan durch einen Nachtragsplan zu ändern.</p> <p>(4) Der Stadt Stuttgart ist der Wirtschaftsplan des Unternehmens zu übersenden.</p> <p>(5) Für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht sind unabhängig von den Größenmerkmalen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs-HGB für große Kapitalgesellschaften gelten.</p> <p>(6) Der Stadt Stuttgart ist der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.</p> <p>(7) Für die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei dem Unternehmen sind dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die Befugnisse des § 54 HGrG in der jeweils gültigen Fassung eingeräumt.</p> <p>(8) Der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens stehen die Rechte nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO in der jeweils gültigen Fassung zu.</p>	<p>(3) <u>Über die Entwicklung des Geschäftsjahres berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat vierteljährlich. Wenn von den veranschlagten Ausgaben und Einnahmen in erheblichem Umfang abgewichen wird, ist der Vermögensplan durch einen Nachtragsplan zu ändern.</u></p> <p>(4) <u>Die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des Finanzplans sind vom Vorstand möglichst frühzeitig der Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt Stuttgart zu übersenden und mit ihr abzustimmen.</u></p>

2004	2013
<p>§ 15 Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Aktionären</p> <p>Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Aktionären ist im Sinne der steuerrechtlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen angemessen abzurechnen. Bei Verstößen dagegen ist der zu Unrecht begünstigte Aktionär verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.</p>	<p>§ 15 <u>Rechnungslegung und Prüfung</u></p> <p>(1) <u>Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Konzernabschluss sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Den Prüfungsauftrag erteilt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.</u></p> <p>(2) <u>Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 des Haushaltgrundsatzgesetzes genannten Maßnahmen zu erstrecken.</u></p> <p>(3) <u>Nach Abschluss der Prüfung hat der Vorstand den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Konzernabschluss unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats teil. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt. Die Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrates sind in den Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung aufzunehmen.</u></p> <p>(4) <u>Der Jahresabschluss und der Bericht des Wirtschaftsprüfers sind der Landeshauptstadt Stuttgart zu übersenden.</u></p> <p>(5) <u>Für die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei dem Unternehmen sind dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltgrundsatzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</u></p> <p>(6) <u>Der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens stehen die Rechte nach Maßgabe des § 114 Absatz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung zu.</u></p>

2004	2013
	<p>§ 16 Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Aktionären</p> <p>Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Aktionären ist im Sinne der steuerrechtlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen angemessen abzurechnen. Bei Verstößen dagegen ist der zu Unrecht begünstigte Aktionär verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.</p>
<p>§ 16 Bekanntmachungen</p> <p>Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Stadt Stuttgart veröffentlicht.</p>	<p>§ 17 Bekanntmachungen</p> <p><u>Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Im Amtsblatt der Stadt Stuttgart werden zusätzlich die Veröffentlichungen gem. Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Stuttgart veröffentlicht. Der Geschäftsbericht wird auf der Homepage der Gesellschaft eingestellt.</u></p> <p>§ 18 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) <u>Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes. Soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Satzung nicht entgegenstehen, gilt ergänzend der Public Corporate Governance Kodex für die Landeshauptstadt Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung.</u></p> <p>(2) <u>Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung lässt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt, soweit dem Treu und Glauben nicht zwingend entgegenstehen. Die Aktionäre sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Vereinbarung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.</u></p>